Herr Quast fragte nach, inwiefern es sich tatsächlich um die Einleitung eines Vergabeverfahrens handle, da nach aktuellem Stand die SWB grundsätzlich tätig werde. Vor diesem Hintergrund stellte sich ihm die Frage, ob es denkbar sei, dass die Stadt selbst als Bauherrin auftrete. Den Grundsatz, den Weg zu gehen, welcher am förderfreundlichsten sei, würde er begrüßen.

Hierneben verwies er darauf, dass der Mobilitätsausschuss und der GuB in der Vergangenheit die Prüfung einer Herrichtung mit Leerrohren und einer Fundamentierung für eine mögliche oberirdische Querung beauftragt habe. Er erkundigte sich danach, ob die Vorbereitung für eine oberirdische Querung in dem nun zu vergebenen Bauauftrag enthalten sei. Ein Ergebnis der Prüfung sei ihm nicht bekannt.

Außerdem fragte er nach, wie der weitere Förderablauf aussehe, da bereits ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliege.

Herr Kallenbach führte aus, dass die Verwaltung zu dem Entschluss gekommen sei, den Beschluss im GuB treffen zu lassen. Auch wenn die SWB als Bauherrin auftrete, trage die Stadt die Planung, die Bauleitung und die Kosten. Zudem finde die Bautätigkeit zu 90 % auf städtischem Eigentum statt. Vor diesem Hintergrund habe die Verwaltung die Notwendigkeit gesehen, sich eine politische Legitimation für den weiteren Prozess einzuholen.

Bezüglich der Förderung erläuterte er, dass der Förderantrag gestellt, Vorgespräche geführt und die Zusage erteilt worden sei, dass die Maßnahme dem Grunde nach förderfähig sei. Zudem sei bereits ein Antrag auf vorzeitigen Baumaßnahmenbeginn und ein Antrag auf höhere Mittel in der Förderung gestellt worden, da sich bereits gezeigt habe, dass die Kosten für die Schienenersatzverkehre, welche laut letzter Aussage förderfähig zu sein scheinen, von 500.000,- € auf über 700.000,- € angestiegen seien. Dieser Schienenersatzverkehr müsse für zwei Wochen durch die Stadtverwaltung gestellt werden. Hierzu verweise er auch auf die im Mobilitätsausschuss getätigten Ausführungen.

Hierneben berichtete Herr Kallenbach, dass es nicht möglich sei, im Gleisbett Leerrohre zu verlegen bzw. Fundamente zu errichten. Allerdings würde die Zuwegung auf der Seite der B56 so aufgefüllt und bis 60 cm unter zukünftiger Geländeoberkante vorbereitet werden, dass hierauf später für eine ebenerdige Querung eine Wegeverbindung hergestellt werden könne. Es habe zudem bereits Gespräche mit den Anwohnern gegeben. Außerdem seien zwingend notwendige Baumfällungen durchgeführt worden. Durch diese Maßnahmen sei für die Zukunft die Möglichkeit geschaffen worden, eine oberirdische Querung auf dem städtischen Grundstück zu errichten. Vorbereitungen auf dem Bahnkörper selbst seien zurzeit nicht möglich. Die gleichen vorbereitenden Maßnahmen würden auf der anderen Seite getroffen werden. Die Treppenanlage werde soweit abgerissen und wieder aufgebaut, dass ein Übergang wieder möglich werde.

Für die tatsächliche Errichtung einer ebenerdigen Querung sei eine Gesetzesänderung erforderlich, sodass die Möglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt zwar geschaffen, allerdings nicht umgesetzt werden könne.

Frau Hötzel erkundigte sich danach, ob der noch nicht geschlossene Projektvertrag eine zwingende Bedingung für die Einleitung des Vergabeverfahrens darstelle und falls ja, ob es dann überhaupt möglich sei, die Einleitung bereits mit noch nicht erfüllter Vorbedingung zu beschließen.

Herr Kallenbach antwortete, dass in dem mit der SWB zu treffendem Vertrag die Zuständigkeiten festgeschrieben würden. Die SWB würde somit als Erfüllungsgehilfe für den Bauauftrag auftreten, sodass die Fördermittel generiert werden könnten.